



---

# Richtlinie Luftraum Schweiz (CH) LR I-003 D

## “Airspace Design Principles Switzerland” (ADP CH)

Internationale  
Rechtsgrundlagen:

### **Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)**

Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0) mit Anhängen und dazugehörigen technischen Vorschriften der ICAO:

- *Annex 2 Rules of the Air*
- *Annex 6 Operation of Aircraft*
- *Annex 11 Air Traffic Services*
- *Annex 15 Aeronautical Information Services*
- *Doc 4444 Air Traffic Management (PANS ATM)*
- *Doc 8126 Aeronautical Information Services Manual*
- *Doc 8168 Procedures for Air Navigation Services - Aircraft Operations (PANS-OPS) Vol. 1 & 2*
- *Doc 9426 Air Traffic Services Planning Manual*
- *Doc 9554 Manual Concerning Safety Measures Relating to Military Activities Potentially Hazardous to Civil Aircraft Operations*

### **Verordnungen der Europäischen Union (EU):**

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen

Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010
- Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluffahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsorientierte Navigation
- Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum ("Luftraum-Verordnung")
- Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums ("Rahmenverordnung")
- Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum ("Flugsicherungsdienste-Verordnung")
- Verordnung (EG) Nr. 2150/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 über gemeinsame Regeln für die flexible Luftraumnutzung
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 über die Festlegung des ersten gemeinsamen Vorhabens zur Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission

Europäische Richtlinien:

### **Europäische Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol)**

The European Route Network Improvement Plan (ERNIP)

- PART 1 - *The European Airspace Design Methodology Guidelines*
- PART 2 – *ATS Route Network Version 8 – Catalogue of Airspace Projects 2019-2024*
- PART 3 – *Procedures for Airspace Management - The ASM Handbook - Airspace Management Handbook for the Application of the Concept of the Flexible Use of Airspace*
- PART 4 – *Route Availability Document User Manual Eurocontrol Airspace Strategy for the ECAC States*
- *Transition Plan for the Implementation of the Eurocontrol Airspace Strategy for the ECAC States*
- *Guidance Document for the Implementation of the Concept of the Flexible Use of Airspace*

Nationale  
Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)
- Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV; SR 748.01)
- Verordnung vom 22. September 2023 über die Militärluftfahrt (Militärluftfahrtverordnung, MLFV; SR 748.02)
- Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11)
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1)
- Verordnung des UVEK vom 24. November 2022 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941)

Adressaten: Luftraumnutzer, Flugplätze, Luftwaffe (soweit betroffen), Skyguide und weitere Flugsicherungsdienstleistungserbringer

---

Version: Inkraftsetzung vorliegende Version 31.10.2024  
Vorliegende Version: 1.1

---

Verfasser: Abteilung Sicherheit Infrastruktur

---

Genehmigt am / durch: V1.0 - 05.09.2022 / Amtsleitung BAZL

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Luftraumklassen und -strukturen</b> .....	<b>8</b>
<b>2.1</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>8</b>
<b>2.2</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3</b>	<b>Luftraumklassen</b> .....	<b>8</b>
2.3.1	Luftraumklasse G – SERA.6001 (g) .....	9
2.3.2	Luftraumklasse F – SERA.6001 (f) .....	9
2.3.3	Luftraumklasse E – SERA.6001 (e).....	9
2.3.4	Luftraumklasse D – SERA.6001 (d).....	9
2.3.5	Luftraumklasse C – SERA.6001 (c).....	10
2.3.6	Luftraumklasse B – SERA.6001 (b).....	10
2.3.7	Luftraumklasse A – SERA.6001 (a).....	10
<b>2.4</b>	<b>Luftraumstrukturen</b> .....	<b>10</b>
2.4.1	Zone mit Transponderpflicht / Transponder Mandatory Zone (TMZ) – Art. 2 Ziff. 136 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012; SERA.6005 (b) und (d) .....	11
2.4.2	Zone mit Funkkommunikationspflicht / Radio Mandatory Zone (RMZ) – Art. 2 Ziff. 106 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012; SERA.6005 (a) und (d) .....	11
2.4.3	Zone mit Erkennbarkeitspflicht / U-Space Airspace (U-Space) – Art. 1 (2) Ziff. 106 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/666; SERA.6005 (c) und (d) .....	12
2.4.4	Flugplatzverkehrszone / Aerodrome Traffic Zone (ATZ) – Art. 2 Ziff. 11 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.....	12
2.4.5	Fluginformationszone (FIZ) – Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 VRV-L .....	12
2.4.6	Control Zone (CTR) .....	12
2.4.7	Terminal Control Area (TMA).....	12
2.4.8	Special Use Airspace (SUA).....	13
<b>3</b>	<b>Möglicher Bedarf für eine Luftraumänderung (insb. Änderung der Luftraumstruktur)</b> .....	<b>15</b>
<b>3.1</b>	<b>Flugsicherheitsrelevante Ereignisse</b> .....	<b>15</b>
<b>3.2</b>	<b>IFR-Verkehrsaufkommen</b> .....	<b>15</b>
<b>3.3</b>	<b>Verkehrsmix</b> .....	<b>15</b>
<b>3.4</b>	<b>Verkehrskonzentration</b> .....	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>Luftraumänderungen / Airspace change process (ACP)</b> .....	<b>17</b>
<b>4.1</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>17</b>
<b>4.2</b>	<b>Errichtung von Luftraumstrukturen</b> .....	<b>17</b>
<b>4.3</b>	<b>Publikation von Luftraumstrukturen</b> .....	<b>17</b>
4.3.1	Permanente Luftraumstrukturen .....	17
4.3.2	Temporäre Luftraumstrukturen .....	17
4.3.3	Kartenrelevante Luftraumstrukturen .....	17
<b>5</b>	<b>Luftraumkonzepte / Airspace concepts</b> .....	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>Konzept Luftraum-Sicherheitsabstände Schweiz / Airspace buffer concept CH</b> .....	<b>18</b>
5.1.1	Activity Buffer .....	19
5.1.2	Service Buffer.....	19
<b>5.2</b>	<b>Flexible Use of Airspace (FUA)</b> .....	<b>20</b>
5.2.1	Allgemein .....	20
5.2.2	Luftraumstatus .....	20
<b>5.3</b>	<b>Besonderheiten</b> .....	<b>21</b>
5.3.1	Ausländischer Luftraum .....	21
<b>6</b>	<b>Luftraumdesign basierend auf Instrumentenflugverfahren / Instrument Flight Procedures (IFP)</b> .....	<b>22</b>
<b>6.1</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>22</b>
<b>6.2</b>	<b>Grundsätze</b> .....	<b>22</b>
<b>6.3</b>	<b>Parameter</b> .....	<b>23</b>
6.3.1	Airspace Nominal Track.....	23
6.3.2	Airspace protection values.....	23

6.3.3	Spezifische Kriterien .....	23
<b>6.4</b>	<b>Überprüfung und Anwendung der Kriterien .....</b>	<b>29</b>
<b>7</b>	<b>Abweichungen.....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Änderungen .....</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>32</b>

**Annex A – Service Buffers und Climb Gradients**

**Annex B – Buffer Concept – Sicherheitsnachweis für die Einführung**

**Annex C – Dokumentation der Abweichungen zum ADP CH**

# 1 Zweck

Luftraumdesign ist Gegenstand verschiedener internationaler Vorschriften und Richtlinien. Innerhalb des verbindlichen Rechtsrahmens sind die Staaten frei, nationale Regeln und Praktiken festzulegen. So soll auch das ADP CH Raum für eigene Regelungen unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten ermöglichen. Diese dürfen sich aber nicht negativ hinsichtlich der Luftraumregelungen von Nachbarländern auswirken oder Risiken für ausländische Luftraumnutzer mit sich bringen.

Ziel der Richtlinie Airspace Design Principles Switzerland (ADP CH) ist es, die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die in der Schweiz zur Anwendung gelangende Praxis in Bezug auf folgende Aspekte aufzuzeigen:

- Das Design von Luftraumstrukturen mit den erforderlichen Luftraumklassen;
- Luftraumänderungsprozess;
- Luftraumkonzepte;
- Activity and Service Buffers;
- Luftraumdesign basierend auf Instrument Flight Procedures (IFP).

Die vorliegende Richtlinie entspricht weitgehend einer bereits langjährig angewandten Praxis bzw. der nationalen Handhabung der Umsetzung von Luftraumstrukturen mit all ihren Aspekten. Als Praxisfestlegung soll sie insbesondere ein Leitfaden für die bei Luftraumänderungen anzuwendende Methodik sein. Soweit vorliegend auch die MAA betroffen ist oder sein kann, liegt im Sinne von Art. 2 Abs. 3 VFSD deren Einvernehmen vor.

Betreffend die Staatsluftfahrt, soweit diese zur militärischen Luftfahrt zugeordnet wird, gelten die unter dem Titelblatt aufgeführten Rechtsgrundlagen grundsätzlich nicht, unter Vorbehalt von Art. 106 Abs. 2 LFG. Demnach legt der Bundesrat fest, welche Bestimmungen für die zivile Luftfahrt aus Gründen der Flugsicherheit auch auf die militärische Luftfahrt anwendbar sind. Eine Verordnung zur Staatsluftfahrt ist noch im Ausarbeitungsprozess. Mit der Anpassung von Art. 3 Abs. 1 LFG über die Revision des Militärgesetzes (MG; SR 510.10), welche am 18. März 2022 von der Schweizerischen Bundesversammlung verabschiedet worden und am 1. August 2023 in Kraft getreten ist, wird die Aufsicht dem UVEK zugeordnet für die Zivilluftfahrt und die *Staatsluftfahrzeuge, soweit diese nicht für gesetzlich vorgesehene Aufgaben der Armee eingesetzt werden.*

## 2 Luftraumklassen und -strukturen

### 2.1 Allgemein

Luftraumstrukturen werden unter Berücksichtigung des Risikos von Kollisionen zwischen Luftfahrzeugen und von Situationen, in denen eine Gefahr für Luftfahrzeuge besteht, wo erforderlich, erstellt. Während die angewandte Luftraumklasse mit der Art der Flugoperationen und dem jeweiligen Air Traffic Service (ATS) verknüpft ist, hängt die Luftraumstruktur vom notwendigen Schutz der darin stattfindenden Flugoperationen oder der darin stattfindenden anderweitigen Tätigkeiten ab.

Eine Luftraumänderung ist eine Änderung einer Luftraumstruktur. Dies kann neben einer Änderung der Dimensionen auch eine Änderung der Luftraumklasse beinhalten.

### 2.2 Grundsätze

Für das Luftraumdesign (Luftraumklassen und Luftraumstrukturen) gelten die folgenden Grundsätze:

- Ob eine Luftraumklasse oder eine Luftraumstruktur erforderlich ist, wird vom Antragsteller basierend auf entsprechenden Nachweisen bzw. entsprechender Dokumentation dargelegt. Der Antrag wird vom BAZL vor der öffentlichen Anhörung geprüft (vgl. Airspace Change Process [ACP], hinten Ziff. 4);
- Die Dimension einer Luftraumstruktur soll auf das Minimum beschränkt werden, das für den Schutz der Flugoperationen innerhalb dieses Luftraums erforderlich ist. Die Luftraumstruktur soll möglichst einfach gehalten werden (z. B. Fliegbarkeit, operationelle Handhabung);
- Luftraumklassen und Luftraumstrukturen sollen nach aufsteigendem Einschränkungsgrad für die Luftraumnutzer betrachtet und systematisch eingeordnet werden. Die Trennfläche von zwei Lufträumen, falls diese über 3000ft AMSL liegt, sollte ein VFR Level sein;
- Eckpunkte oder Grenzlinien von Luftraumstrukturen müssen sich grundsätzlich nicht an visuellen Orientierungspunkten oder -linien orientieren, ausser wenn es der Sicherheit dienlich ist.
- Bei Luftraumstrukturen, deren Untergrenze in einer Höhe über Meeresspiegel definiert werden soll und deren Untergrenze über 3000 ft AMSL liegt, sollte die Untergrenze auf einem VFR-Level festgelegt werden, damit eine strategische Segregation VFR/IFR und IFR/IFR (zwischen ATS Units) gewährleistet ist. Die Obergrenze einer Luftraumstruktur sollte immer auf einem VFR-Level/Altitude festgelegt werden.
- Für IFR-Flüge auf IFP ist in der Schweiz grundsätzlich ATC erforderlich. Ausnahmen für «IFR ohne ATC» sind gemäss Art. 20 Abs. 3 oder 4 VRV-L möglich. IFR-Flüge sind im Luftraum G nur auf publizierten Instrumentenflugverfahren zulässig. Wo auf einem Flugplatz ATC (TWR) angeboten wird, muss das IFP durchgehend mit kontrolliertem Luftraum geschützt werden.
- Bei sich überlappenden Luftraumstrukturen müssen die Prioritäten und Zuständigkeiten klar beschrieben werden;
- Bei Konflikten zwischen verschiedenen Interessen in Bezug auf die Benutzung einer Luftraumstruktur gilt die Weisung «*Airspace Usage Priorities*» über die Benutzungsprioritäten nach Art. 2 Abs. 3 VFSD.

### 2.3 Luftraumklassen

Luftraumklassen und deren Vorschriften sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Anhang «Luftverkehrsregeln» («*Standardised European Rules of the Air [SERA]*») in der Bestimmung SERA.6001 (Klassifizierung der Lufträume) und in Ziff. 2.6 ICAO Annex 11 – Air Traffic Services festgelegt. Die Anwendung der Luftraumklassen in der Schweiz ist in Anhang 1 VRV-L definiert.



Hinweis: Der MIL Operational Air Traffic (OAT) ist in allen Luftraumklassen von den nachfolgend erwähnten Geschwindigkeitsbeschränkungen ausgenommen.

### **2.3.1 Luftraumklasse G – SERA.6001 (g)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und Flüge nach Sichtflugregeln durchgeführt werden und alle Flüge erhalten auf Anforderung Fluginformationsdienst. Alle Flüge nach Instrumentenflugregeln müssen in der Lage sein, eine Flugfunk-Sprechfunkverbindung herzustellen. Für alle Flüge gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 250 kt IAS unterhalb 3050 m (10000 ft) AMSL, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Genehmigung für Luftfahrzeugmuster erteilt, die aus technischen oder Sicherheitsgründen diese Geschwindigkeit nicht beibehalten können. Eine Flugverkehrskontrollfreigabe ist nicht erforderlich.”

Hinweis: In der Schweiz ist die Anwendung von Instrumentenflugverfahren (*IFR procedures*) ohne Flugverkehrskontrolldienst («IFR ohne ATC») bewilligungspflichtig (vgl. Art. 20 Abs. 3 und 4 VRV-L).

### **2.3.2 Luftraumklasse F – SERA.6001 (f)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Alle teilnehmenden Flüge nach Instrumentenflugregeln erhalten Flugverkehrsberatungsdienst und alle Flüge erhalten auf Anforderung Fluginformationsdienst. Eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung ist für Flüge nach Instrumentenflugregeln, die am Flugverkehrsberatungsdienst teilnehmen, erforderlich und alle Flüge nach Instrumentenflugregeln müssen in der Lage sein, eine Flugfunk-Sprechfunkverbindung herzustellen. Für alle Flüge gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 250 kt IAS unterhalb 3050 m (10000 ft) AMSL, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Genehmigung für Luftfahrzeugmuster erteilt, die aus technischen oder Sicherheitsgründen diese Geschwindigkeit nicht beibehalten können. Eine Flugverkehrskontrollfreigabe ist nicht erforderlich.”

“Die Einrichtung der Klasse F ist als Übergangsmassnahme anzusehen, bis diese Klasse durch eine andere Klasse ersetzt werden kann.”

Hinweis: Die Luftraumklasse F wird in der Schweiz aktuell nicht angewendet.

### **2.3.3 Luftraumklasse E – SERA.6001 (e)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Für Flüge nach Instrumentenflugregeln wird Flugverkehrskontrolldienst erbracht und Staffelung gegenüber anderen Flügen nach Instrumentenflugregeln sichergestellt. Alle Flüge erhalten, soweit möglich, Verkehrsinformationen. Eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung ist für Flüge nach Instrumentenflugregeln erforderlich. Für alle Flüge gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 250 kt IAS unterhalb 3050 m (10000 ft) AMSL, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Genehmigung für Luftfahrzeugmuster erteilt, die aus technischen oder Sicherheitsgründen diese Geschwindigkeit nicht beibehalten können. Alle Flüge nach Instrumentenflugregeln benötigen eine Flugverkehrskontrollfreigabe. Die Klasse E darf nicht für Kontrollzonen verwendet werden.”

### **2.3.4 Luftraumklasse D – SERA.6001 (d)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und Flüge nach Sichtflugregeln durchgeführt werden und es wird Flugverkehrskontrolldienst für alle Flüge erbracht. Flüge nach Instrumentenflugregeln werden gegenüber anderen Flügen nach Instrumentenflugregeln gestaffelt und erhalten auf Anforderung Verkehrsinformationen bezüglich Flügen nach Sichtflugregeln und Ausweichempfehlungen. Flüge nach Sichtflugregeln erhalten auf Anforderung Verkehrsinformationen bezüglich aller anderen Flüge

und Ausweichempfehlungen. Für alle Flüge ist eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung erforderlich und es gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 250 kt IAS unterhalb 3050 m (10000 ft) AMSL, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Genehmigung für Luftfahrzeugmuster erteilt, die aus technischen oder Sicherheitsgründen diese Geschwindigkeit nicht beibehalten können. Alle Flüge benötigen eine Flugverkehrskontrollfreigabe.”

Hinweis: Innerhalb einer militärischen CTR/TMA wird sämtlicher Verkehr mit militärischem Bezug separiert, d.h. zivil zu militärisch und militärisch zu militärisch, jeweils sowohl für IFR als auch VFR (OM A R12, 2.2.3.4.10 Separation Minima within MIL CTR/TMA, 1.2.1.1 Airspace Classification and Conditions of Operation, Fussnote 4).

### **2.3.5 Luftraumklasse C – SERA.6001 (c)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Für alle Flüge wird Flugverkehrskontrolldienst erbracht und es wird eine Staffelung von Flügen nach Instrumentenflugregeln gegenüber anderen Flügen nach Instrumentenflugregeln und Flügen nach Sichtflugregeln sichergestellt. Flüge nach Sichtflugregeln werden gegenüber Flügen nach Instrumentenflugregeln gestaffelt und erhalten auf Anforderung Verkehrsinformationen bezüglich anderer Flüge nach Sichtflugregeln und Ausweichempfehlungen. Eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung ist für alle Flüge erforderlich. Für Flüge nach Sichtflugregeln gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 250 kt IAS unterhalb 3050 m (10000 ft) AMSL, sofern die zuständige Behörde keine anderweitige Genehmigung für Luftfahrzeugmuster erteilt, die aus technischen oder Sicherheitsgründen diese Geschwindigkeit nicht beibehalten können. Alle Flüge benötigen eine Flugverkehrskontrollfreigabe.”

### **2.3.6 Luftraumklasse B – SERA.6001 (b)**

“Es dürfen Flüge nach Instrumentenflugregeln und nach Sichtflugregeln durchgeführt werden. Für alle Flüge wird Flugverkehrskontrolldienst erbracht und Staffelung sichergestellt. Eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung ist für alle Flüge erforderlich. Alle Flüge benötigen eine Flugverkehrskontrollfreigabe.”

Hinweis: Die Luftraumklasse B wird in der Schweiz aktuell nicht angewendet.

### **2.3.7 Luftraumklasse A – SERA.6001 (a)**

“Es dürfen nur Flüge nach Instrumentenflugregeln durchgeführt werden. Für alle Flüge wird Flugverkehrskontrolldienst erbracht und Staffelung sichergestellt. Eine dauernde Flugfunk-Sprechfunkverbindung ist für alle Flüge erforderlich. Alle Flüge benötigen eine Flugverkehrskontrollfreigabe.”

Hinweis: Die Luftraumklasse A wird in der Schweiz aktuell nicht angewendet.

## **2.4 Luftraumstrukturen**

Die Luftraumstrukturen werden in folgenden Vorschriften und Richtlinien definiert:

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012, Art. 2 Ziff. 65, 103 und 111 sowie SERA.3145 (Gefahrengebiete, Luftsperrgebiete und Flugbeschränkungsgebiete – Danger Areas, Prohibited Areas and Restricted Areas);
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/664 vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space.

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/665 vom 22. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission hinsichtlich der Anforderungen an Anbieter, die Flugverkehrsmanagementdienste/Flugsicherungsdienste und sonstige Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements in dem im kontrollierten Luftraum ausgewiesenen U-Space-Luftraum erbringen.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/666 vom 22. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 923/2012 hinsichtlich der Anforderungen an den Flugbetrieb der bemannten Luftfahrt im U-Space-Luftraum.
- Art. 15 VRV-L Fluginformationszone (Flight Information Zone [FIZ]);
- Ziff. 2.10 ICAO Annex 11 – Air Traffic Services (CTR, CTA including TMA);
- ERNIP Part 3 - ASM Handbook (TRA and TSA).

#### **2.4.1 Zone mit Transponderpflicht / Transponder Mandatory Zone (TMZ) – Art. 2 Ziff. 136 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012; SERA.6005 (b) und (d)**

(b) “Ein Luftraum von festgelegten Ausmassen, in dem das Mitführen und der Betrieb von Transpondern mit automatischer Druckhöhenübermittlung vorgeschrieben ist.”

“Bei allen Flügen, die in Lufträumen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Zone mit Transponderpflicht (TMZ) erklärt wurden, sind SSR-Transponder mitzuführen und zu betreiben, die in den Modi A und C oder in Modus S betrieben werden können, sofern nicht abweichende Bestimmungen eingehalten werden, die für den betreffenden Luftraum von der Flugsicherungsorganisation vorgeschrieben sind.”

(d) “Lufträume, die zur Zone mit Funkkommunikationspflicht und/oder Zone mit Transponderpflicht erklärt wurden, sind im Luftfahrthandbuch entsprechend auszuweisen.”

#### **2.4.2 Zone mit Funkkommunikationspflicht / Radio Mandatory Zone (RMZ) – Art. 2 Ziff. 106 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012; SERA.6005 (a) und (d)**

(a) “Ein Luftraum von festgelegten Ausmassen, in dem das Mitführen und der Betrieb von Funkkommunikationsausrüstung vorgeschrieben ist.”

“Bei Flügen nach Sichtflugregeln, die in Lufträumen der Klassen E, F oder G durchgeführt werden, und Flügen nach Instrumentenflugregeln, die in Teilen von Lufträumen der Klassen F oder G, die von der zuständigen Behörde zur Zone mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) erklärt wurden, durchgeführt werden, ist dauernde Hörbereitschaft auf dem entsprechenden Kanal für den Flugfunk-Sprechfunkverkehr aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls eine Zweiweg-Funkverbindung herzustellen, sofern nicht abweichende Bestimmungen eingehalten werden, die für den betreffenden Luftraum von der Flugsicherungsorganisation vorgeschrieben sind.”

“Vor dem Einflug in eine Zone mit Funkkommunikationspflicht hat der Pilot auf dem entsprechenden Funkkommunikationskanal eine Erstmeldung zu machen, die die Kennung der gerufenen Station, das Rufzeichen, das Luftfahrzeugmuster, den Standort, die Höhe, die Flugabsichten und andere, von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Informationen enthält.”

(d) “Lufträume, die zur Zone mit Funkkommunikationspflicht und/oder Zone mit Transponderpflicht erklärt wurden, sind im Luftfahrthandbuch entsprechend auszuweisen.”

### **2.4.3 Zone mit Erkennbarkeitspflicht / U-Space Airspace (U-Space) – Art. 1 (2) Ziff. 106 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/666; SERA.6005 (c) und (d)**

(c) Bemannte Luftfahrzeuge, die in einem von der zuständigen Behörde als U-Space-Luftraum ausgewiesenen Luftraum betrieben werden und für die die Flugsicherungsorganisation keinen Flugverkehrskontrolldienst mehr erbringt, müssen dafür sorgen, dass sie für die Anbieter von U-Space-Diensten kontinuierlich elektronisch erkennbar sind.

(d) "Lufträume, die zur Zone mit Funkkommunikationspflicht mit Transponderpflicht oder als U-Space erklärt wurden, sind im Luftfahrthandbuch entsprechend auszuweisen."

### **2.4.4 Flugplatzverkehrszone / Aerodrome Traffic Zone (ATZ) – Art. 2 Ziff. 11 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012**

"Flugplatzverkehrszone: ein um einen Flugplatz zum Schutz des Flugplatzverkehrs festgelegten Luftraum von bestimmten Ausmassen."

Hinweis: Diese Luftraumstruktur wird in der Schweiz zurzeit nicht verwendet.

### **2.4.5 Fluginformationszone (FIZ) – Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 VRV-L**

"Eine Fluginformationszone (FIZ) ist ein definierter Luftraum um einen Flugplatz, in dem ein Fluginformations- und Alarmdienst durch einen Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS) angeboten wird."

"Innerhalb einer FIZ muss ein ständiger Funkkontakt zum AFIS bestehen."

"Im Übrigen gelten die Regeln der Luftraumklasse, in der sich die FIZ befindet."

### **2.4.6 Control Zone (CTR)**

*"A controlled airspace extending upwards from the surface of the earth to a specified upper limit."* (ICAO Annex 11, Kap. 1)

ICAO Annex 11, Ziff. 2.6, Ziff 2.11.5., SERA6001 (a) (5) und (EU) 2017/373 Annex XI (Part-FPD), Appendix 1, Sektion 1 sind anwendbar und sehen u.a. folgendes vor:

- *"The lateral limits of a control zone shall extend to at least 9.3 km (5 NM) from the centre of the aerodrome or aerodromes concerned in the directions from which approaches may be made*
- *If a control zone is located within the lateral limits of a control area, it shall extend upwards from the surface of the earth to at least the lower limit of the control area*
- *A control zone shall not be "Class E".*

### **2.4.7 Terminal Control Area (TMA)**

*"Terminal control areas shall be delineated so as to encompass sufficient airspace to contain the flight paths of those IFR flights or portions thereof to which it is desired to provide the applicable parts of the air traffic control service, taking into account the capabilities of the navigation aids normally used in that area."* (ICAO Annex 11, Kap. 1)

ICAO Annex 11, Ziff. 2.11.3 und (EU) 2017/373 Annex XI (Part-FPD), Appendix 1, Sektion 1 sind anwendbar und sehen u.a. folgendes vor:

- “A lower limit of a control area shall be established at a height above the ground or water of not less than 200m (700ft).
- When the lower limit of a control area is above 900 m (3000ft AMSL), it should coincide with a VFR cruising level.”

#### Errichtung einer TMA in der Schweiz

- Eine TMA wird als Luftraumklasse D oder C definiert (je nach Menge des IFR-Verkehrs; vgl. Anhang 1 der VRV-L);
- Die effektive Höhe der Untergrenzen von TMAs kann je nach Höhe des Geländes auch unter 200 m (700 ft) über Grund (Above Ground Level [AGL]) betragen. Für diese Ausnahmefälle gilt:
  - Nördlich der Trennlinie Mittelland–Jura/Alpen gelten die auf den Karten angegebenen Untergrenzen;
  - Südlich der Trennlinie Mittelland–Jura/Alpen gelten die auf den Karten angegebenen Untergrenzen oder 1000 ft AGL, je nachdem welches die grössere Höhe ergibt.

#### **2.4.8 Special Use Airspace (SUA)**

Das BAZL entscheidet über die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten zur Wahrung der Flugsicherheit und von Gefahrengebieten gemäss der BAZL-Richtlinie LR I-004 D «PRD Richtlinie», welche auf der BAZL-Website abgerufen werden kann.

#### Gefahrengebiet / Danger Area - Art. 2 Ziff. 65 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

“Ein Luftraum von festgelegten Ausmassen, in dem zu bestimmten Zeiten Vorgänge stattfinden können, die für Luftfahrzeuge gefährlich sind.”

#### Flugbeschränkungsgebiet / Restricted Area – Art. 2 Ziff. 111 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 und SERA.3145

“Ein Luftraum von festgelegten Ausmassen über den Landgebieten oder Hoheitsgewässern eines Staates, in welchem Flüge von Luftfahrzeugen aufgrund bestimmter Bedingungen eingeschränkt sind.”

“Luftfahrzeuge dürfen nicht in (...) Flugbeschränkungsgebiete einfliegen, für die entsprechenden Angaben ordnungsgemäss veröffentlicht wurden, ausser im Einklang mit den Bedingungen der Flugbeschränkungen oder mit Genehmigung des Mitgliedstaats, über dessen Hoheitsgebiet die Gebiete festgelegt wurden.”

Hinweis:

*Flugbeschränkungsgebiete (bzw. sog. Verkehrssperren nach LFG) in der Schweiz können auch mit einem Bundesratsbeschluss (BRB) festgelegt werden. Eine vom Bundesrat erlassene Einschränkung hat zur Folge, dass die Nutzung des betroffenen Luftraums für die Dauer der Einschränkung genehmigungspflichtig ist. Gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL; SR 748.111.1) legt das Kommando der Luftwaffe in der Genehmigung die Modalitäten für die Nutzung des Luftraums und der Flugplätze fest. Dies liegt nicht in der Zuständigkeit des BAZL..*

#### Luftsperrgebiet / Prohibited Area - Art. 2 Ziff. 103 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 und SERA.3145

“Ein Luftraum von festgelegten Ausmassen über den Landgebieten oder Hoheitsgewässern eines Staates, in welchem Flüge von Luftfahrzeugen verboten sind.”

“Luftfahrzeuge dürfen nicht in Luftsperrgebiete (...) einfliegen, für die entsprechende Angaben ordnungsgemäss veröffentlicht wurden, (...).”

Hinweis: Luftsperrgebiete in der Schweiz werden im Sinne der Verkehrssperren nach Art. 7 LFG nur durch Beschluss des Bundesrats und nicht durch das BAZL errichtet.

#### Temporary Reserved Area (TRA) – Definition in ERNIP – Part 3

*“A defined volume of airspace normally under the jurisdiction of one aviation authority and temporarily reserved, by common agreement, for the specific use by another aviation authority and through which other traffic may be allowed to transit, under ATC clearance”.*

Im Zusammenhang mit dem FUA-Konzept stellen alle TRAs Luftraumreservierungen dar, welche auf ASM Level 1-3 verwaltet und zugewiesen werden.

Interpretation TRA in der Schweiz: Eine TRA ändert die Luftraumklasse nicht.

#### Temporary Segregated Area (TSA) – Definition in ERNIP – Part 3

*“A defined volume of airspace normally under the jurisdiction of one aviation authority and temporarily segregated, by common agreement, for the exclusive use by another aviation authority and through which other traffic will not be allowed to transit”.*

Im Zusammenhang mit dem Flexible Use of Airspace-Konzept (FUA-Konzept) stellen alle TSAs Luftraumreservierungen dar, welche auf ASM Level 1-3 verwaltet und zugewiesen werden.

Hinweis: Diese Luftraumstruktur wird in der Schweiz zurzeit nicht verwendet.

#### Cross Border Area (CBA) – Definition in ERNIP – Part 3

*“An airspace restriction or reservation established over international borders for specific operational requirements. This may take the form of a TSA or TRA”.*

CBA werden durch Staatsverträge etabliert. Die CBA werden vom Bundesrat genehmigt. Sie werden in der Schweiz bisher nur zum Zwecke militärischer Übungen genutzt.

#### Flight Plan Buffer Zones (FBZ) – Definition in ERNIP – Part 3

Obwohl eine FBZ nicht als Luftraumstruktur betrachtet und nur zur IFR-Flugplanung verwendet wird, wird sie in diesem Kapitel erwähnt, da sie für TRA und TSA angewendet wird.

*“The FPL buffer zone (FBZ) is the associated airspace, which may be applied to a reserved/restricted area defining the lateral and vertical limits for the purpose of submitting a valid IFR FPL when such areas are active or planned to be active. Flight plans can be filed up to the boundary of the selected FBZ”.*

### **3 Möglicher Bedarf für eine Luftraumänderung (insb. Änderung der Luftraumstruktur)**

Die bestehende Situation muss kontinuierlich überprüft werden, um zu beurteilen, ob die Luftraumstruktur sowie die damit verbundenen ATM-Verfahren und regulatorischen Anforderungen noch angemessen sind. Es kann Alternativen zu einer Luftraumänderung geben (z. B. Einführung oder Änderung von Meldepunkten, Änderung der ATS-Sektorisierung oder der ATS-Verfahren, Veröffentlichung von IFR-Verfahren auf den VAC-Karten, Information an Luftraumnutzer), um einer veränderten Situation zu begegnen. Solche Massnahmen sollen ebenfalls geprüft werden, bevor eine Luftraumänderung in Betracht gezogen wird. Je nach beabsichtigter Änderung der Luftraumstruktur kann sich diese auf die zu erbringenden Flugsicherungsdienste auswirken, d.h. insbesondere den Personalaufwand bei den Flugsicherungsdiensten sowie die Kosten für Kommunikation, Navigation und Überwachung beeinflussen. Daher setzt die Änderung der Luftraumstruktur auch eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse voraus.

U.a. folgende Ereignisse können eine Neubeurteilung des Luftraums erfordern:

#### **3.1 Flugsicherheitsrelevante Ereignisse**

Flugsicherheitsrelevante Ereignisse, welche gemäss der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 gemeldet werden, werden vom BAZL ständig überwacht. Daraus kann gegebenenfalls eine Anpassung des Designs des Luftraums erfolgen.

Die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) erstellt und veröffentlicht Berichte über Unfälle und schwere Vorfälle. Diese Berichte können Sicherheitsempfehlungen enthalten, welche das Design des Luftraums betreffen können.

#### **3.2 IFR-Verkehrsaufkommen**

Wenn eine sicherheitsrelevante Veränderung der IFR-Bewegungen im betreffenden Luftraum auftreten wird.

#### **3.3 Verkehrsmix**

Wenn eine sicherheitsrelevante Veränderung des Verkehrsmixes auftreten wird. Der Verkehrsmix kann unter Berücksichtigung u.a. folgender Elemente betrachtet werden:

- Unterschiedliche Leistung von Luftfahrzeugen (z. B. Geschwindigkeit, Manövrierfähigkeit, Navigationsgenauigkeit, Ausrüstung);
- Anzahl VFR-Bewegungen im Vergleich zu den IFR-Bewegungen;
- Anzahl IFR-Schulungsflüge (bedingen grössere Aufmerksamkeit);
- Art des Verkehrs (z. B. Militär, Fallschirmaktivitäten, unbemannte Luftfahrzeuge);
- Verkehrsverteilung über eine gewisse Periode (z. B. Verkehrsspitzen pro Tag oder pro Jahreszeit).

### 3.4 Verkehrskonzentration

Wenn eine sicherheitsrelevante Veränderung, welche sich auf die Verkehrskonzentration auswirkt, auftreten wird. Folgende Elemente sollen u. a. bei der Betrachtung dieses Indikators berücksichtigt werden:

- Umgebende Flugplatzlandschaft (Art und Verkehr);
- Pisten-Konfigurationen;
- Hauptverkehrsflüsse und Luftraumaktivitäten;
- Geografische Lage;
- Lokal auftretende Wetterlagen;
- Neue oder geänderte Instrumentenflugverfahren (vgl. hinten Kapitel 5), einschliesslich deren Navigationsgenauigkeit und damit zusammenhängender effektiver *climb gradients*.



## 4 Luftraumänderungen / Airspace change process (ACP)

### 4.1 Allgemein

Luftraumänderungen müssen gemäss einem standardisierten Prozess beim BAZL beantragt werden. Der *Airspace Change Process (ACP)* ist für alle Luftraumänderungen zu befolgen (mit Ausnahme dringlicher Änderungen, die zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder in Notfällen erforderlich werden, d. h. bei «Gefahr im Verzug»).

Alle relevanten Informationen finden sich in der Richtlinie LR - I 005 D «Prozess für Luftraumänderungen - Airspace Change Process» auf der BAZL-Website: (<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/info-rastruktur/flugsicherung-und-luftraum.html>).

### 4.2 Errichtung von Luftraumstrukturen

Luftraumstrukturen können entweder permanent (mit unbegrenzter Dauer resp. ohne definiertes Enddatum) oder temporär (mit begrenzter Dauer resp. mit definiertem Enddatum) errichtet werden.

### 4.3 Publikation von Luftraumstrukturen

#### 4.3.1 Permanente Luftraumstrukturen

Permanent errichtete Luftraumstrukturen werden im AIP CH und in der Regel auf den relevanten Luftraumkarten (ICAO- und/oder Segelflugkarte) publiziert (siehe auch 4.3.3 unten).

#### 4.3.2 Temporäre Luftraumstrukturen

Temporär errichtete Luftraumstrukturen werden normalerweise per NOTAM publiziert und auf der Vorderseite des DABS visualisiert. Sie können aber auch (z.B. bei hinreichend langem Aktivierungszeitraum) im AIP und gegebenenfalls auf den relevanten Luftraumkarten veröffentlicht werden.

#### 4.3.3 Kartenrelevante Luftraumstrukturen

Luftraumstrukturen gelten als «kartenrelevant», wenn sie auf den ICAO- und/oder Segelflugkarten darzustellen sind. Basierend auf einer Abmachung mit den Nachbarstaaten können Änderungen an kartenrelevanten Luftraumstrukturen ausschliesslich einmal jährlich jeweils im März vorgenommen werden.

## 5 Luftraumkonzepte / Airspace concepts

### 5.1 Konzept Luftraum-Sicherheitsabstände Schweiz / Airspace buffer concept CH

Special Use Airspace (vgl. vorne Ziff. 2.4.7) kann verschiedene Aktivitäten beinhalten, welche die Luftfahrt gefährden, wie bspw. Bodenangriffe, Artilleriebeschuss und Luftkampf, Flugveranstaltungen, wissenschaftliche Forschungskampagnen mit Fesselballonen oder Drohnenoperationen. Auf internationaler Ebene (ICAO/EU) existieren bis heute keine Normen und Empfehlungen, wie solche Aktivitäten vom übrigen Luftverkehr zu segregieren sind. *“Due to this great variation, the separation of the activity inside the SUA from the edge of the SUA could not be peremptorily determined by Safety and Separation Panel (SASP) in order to provide generic guidance. Some types of activities may bring the hazardous operation right against the inside edge of the airspace, while others may utilize a buffer to separate aircraft or activities inside the SUA from the edge. The result of this ambiguity led the ICAO SASP to conclude that it is impossible to determine a single separation minimum from a SUA that would work in all cases (ICAO Circular 324, §2.2.1)”*.

Folglich muss jeder Staat sicherstellen, dass sein Luftraum auch für solche Aktivitäten so «designed» ist, dass er *acceptably safe* ist. Inzwischen wurde die Thematik im SASP wieder aufgenommen und wird in den nächsten Jahren weiterbearbeitet.

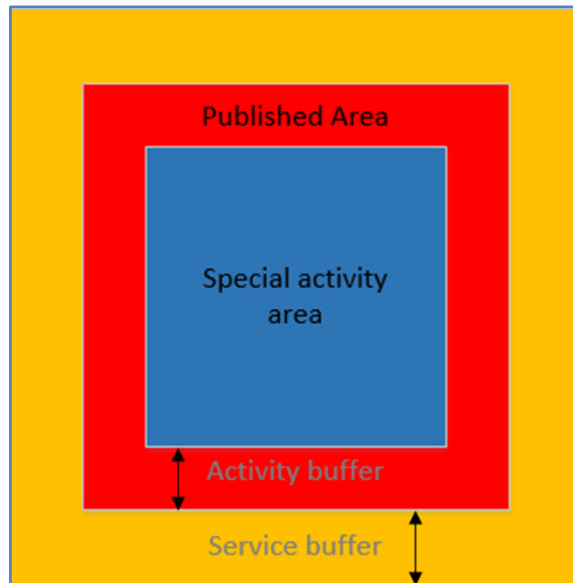
Im Schweizer Luftraum finden, wie oben beispielhaft erwähnt, verschiedene Arten von *special activities* statt. Diese können die Errichtung einer Segregated Area aus Gründen der Sicherheit (Gefahr für Luftfahrzeug, z. B. durch Beschuss), der Compliance (z. B. Betrieb ohne Einhaltung der *rules of the air*) oder um die Effektivität einer militärischen Mission zu gewährleisten, bedingen. Die hierfür zu errichtenden Luftraumstrukturen sind TRAs, CBAs und P/R/D Areas (vgl. vorne Ziff. 2.4.7). Sie werden gemäss den bestehenden Schweizer AIM-Verfahren publiziert.

Für diese Luftraumstrukturen werden zwei Arten von Buffers verwendet:

- Activity Buffers stellen sicher, dass die Aktivitäten immer innerhalb des publizierten Luftraums stattfinden.
- Service Buffers stellen eine *collision avoidance* für Luftfahrzeuge ausserhalb der publizierten Luftraumstruktur sicher.

Beide Buffer-Arten werden ausschliesslich zur *collision avoidance* verwendet (nicht zwecks Separation).

Das Konzept kann mittels folgender Darstellung erklärt werden:



Application of buffer concept

### 5.1.1 Activity Buffer

Der Activity Buffer ist ein Buffer, welcher zur *special activity area* hinzugefügt wird, um zu gewährleisten, dass die *activity* innerhalb der publizierten Luftraumstruktur erfolgt. Er dient somit dem Schutz jeglichen Verkehrs (IFR und VFR) vor der *special activity*.

Activity Buffers sollen von den Experten, welche den segregierten Luftraum aufgrund der Risikobeurteilung verlangen, bestimmt werden. Die Grösse der activity area und die Grösse des Activity Buffer (mit Begründung) sind für die bestehenden Luftraumstrukturen und für alle neuen Anträge zu dokumentieren.

Es gibt keinen vorgeschriebenen Wert für einen Activity Buffer (die Grösse des Activity Buffers kann null betragen).

Die Überprüfung des Activity Buffers erfolgt für MIL-Aktivitäten durch die MAA, für CIV-Aktivitäten durch das BAZL.

Die über die AIM-Verfahren publizierten Luftraumstrukturen sollen den Activity Buffer beinhalten.

### 5.1.2 Service Buffer

Der Service Buffer ist ein Buffer, der zur publizierten Luftraumstruktur (SUA inkl. Activity Buffer) hinzugefügt wird. Dieser Buffer gewährleistet die *collision avoidance* für IFR-Verkehr ausserhalb der publizierten Luftraumstruktur.

Die Werte für die Service Buffers bei SUA, einschliesslich des Ergebnisses der allgemeinen qualitativen Sicherheitsbewertung, sind in Anhang A dieser Richtlinie festgelegt.

Die Grösse des Service Buffers kann null betragen.

Der ANSP ist zuständig für die Anwendung der Service Buffer. Falls eine Aktivität nicht im Buffer Konzept dieser Richtlinie abgedeckt ist, wird der Service Buffer Fallweise zwischen Skyguide und BAZL definiert, wobei der Vorschlag seitens ANSP erbracht wird. Für die Implementierung ist das Einverständnis des BAZL erforderlich.

## 5.2 Flexible Use of Airspace (FUA)

### 5.2.1 Allgemein

Beim Luftraumdesign sind die FUA-Vorschriften und -Richtlinien anzuwenden.

- Flexible Use of Airspace (FUA) ist in der Verordnung (EG) Nr. 2150/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 über gemeinsame Regeln für die flexible Luftraumnutzung, und Advanced Flexible Use of Airspace (A-FUA) in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 über die Festlegung des ersten gemeinsamen Vorhabens zur Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement, geregelt.
- Art. 1 Abs. 1 LFG: Die Benützung des Luftraumes über der Schweiz durch Luftfahrzeuge und Flugkörper ist im Rahmen dieses Gesetzes, der übrigen Bundesgesetzgebung und der für die Schweiz verbindlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen gestattet.
- Das EUROCONTROL *“specification for the application of FUA (2009) and the ERNIP Part 3 (ASM Handbook)”* basiert auf dem Grundprinzip, dass Luftraum nicht als ausschliesslich ziviler oder militärischer Luftraum festgelegt werden soll, sondern als ein Kontinuum, in welchem allen Anforderungen der Nutzer soweit wie möglich Rechnung getragen werden soll.

### 5.2.2 Luftraumstatus

Den Luftraumstrukturen CTR, TMA, FIZ, TMZ und RMZ wird mit «H24» (ununterbrochener Tag- und Nachtbetrieb), «HO» (den Betriebserfordernissen entsprechender Dienst), «HX» (keine festgelegte Betriebszeit) oder TEMPO (temporär) ein Luftraumstatus zugeordnet, welcher der zugehörigen Publikation (AIP und ICAO-/Segelflugkarte) entnommen werden kann. Diese Begriffe haben im Zusammenhang mit Luftraumstrukturen folgende Bedeutung:

#### 5.2.2.1 H24

Luftraumstrukturen, innerhalb derer der Verkehr ununterbrochen bei Tag und Nacht bewirtschaftet wird oder eine Anforderung für das Mitführen und den ununterbrochenen Betrieb von Transponder- oder Funkkommunikationsausrüstung besteht, sind als «H24» definiert. Sie sind entsprechend immer als aktiv zu betrachten.

#### 5.2.2.2 HO

Luftraumstrukturen, innerhalb derer der Verkehr entsprechend den Betriebserfordernissen bewirtschaftet wird oder eine den Betriebserfordernissen entsprechende Anforderung für das Mitführen und den Betrieb von Transponder- oder Funkkommunikationsausrüstung besteht, sind als «HO» definiert. Sie sind nur während der im AIP publizierten Betriebszeiten aktiv. Ausserhalb dieser Zeiten gilt die Luftraumklassifizierung des umgebenden Luftraums (Hintergrund-Luftraumstruktur) mit den zugehörigen Regeln.

#### 5.2.2.3 HX

Luftraumstrukturen, innerhalb derer der Verkehr zu keinen festgelegten Betriebszeiten bewirtschaftet wird oder zu keinen festgelegten Zeiten eine Anforderung für das Mitführen und den Betrieb von

Transponder- oder Funkkommunikationsausrüstung besteht, sind als «HX» definiert. Sie werden durch die zuständige Flugverkehrsdienststelle in Abhängigkeit der Verkehrssituation (Betriebspiste, Verkehrsaufkommen, IFR An- und Abflüge, operationelle Bedürfnisse etc.) aktiviert oder deaktiviert. Ausserhalb der Aktivierungszeiten gilt die Luftraumklassifizierung des umgebenden Luftraums (Hintergrund-Luftraumstruktur) mit den zugehörigen Regeln.

Kriterien für die Anwendung von «HX»-Luftraumstrukturen sind:

- Publikation als «HX» (inkl. Karten);
- Eine Aktivierung ist jederzeit möglich;
- Der Status von «HX»-Lufträumen kann gemäss den in den Luftfahrtpublikationen publizierten Verfahren in Erfahrung gebracht werden;
- Flugbesatzungen auf einem Flug durch eine deaktivierte, als «HX» bezeichnete Luftraumstruktur, müssen ständige Hörbereitschaft auf der zugewiesenen Frequenz (FREQ) aufrechterhalten, damit sie über kurzfristige Statusänderungen informiert werden können oder, falls vorgeschrieben, *blind calls* absetzen;
- Ist es nicht möglich, Angaben zum aktuellen Luftraumstatus zu erhalten, oder wurde der Status nicht überprüft, ist die Luftraumstruktur als aktiv (ACT) zu betrachten;

Hinweis: Ein «HX»-Luftraum wird nicht per NOTAM (de)aktiviert.

#### 5.2.2.4 TEMPO

Luftraumstrukturen, innerhalb derer der Verkehr nicht zu bestimmten, im AIP publizierten Betriebszeiten bewirtschaftet wird, sondern die Aktivierungszeiten über NOTAM gesteuert werden, sind als «TEMPO» definiert. Sie sind während der im NOTAM publizierten Zeiten aktiv. Ausserhalb dieser Zeiten gilt die Luftraumklassifizierung des umgebenden Luftraums (Hintergrund-Luftraumstruktur) mit den zugehörigen Regeln.

Hinweis: Der Luftraumstatus «TEMPO» ist nicht zu verwechseln mit der temporären Errichtung (d.h. mit begrenzter Dauer resp. mit definiertem Enddatum) von Luftraumstrukturen (vgl. Ziff. 4.2). Er ist ein Auslaufmodell und wird in der Schweiz für keine neuen Luftraumstrukturen mehr angewendet, ist aber noch einigen wenigen TMAs zugeordnet.

## 5.3 Besonderheiten

### 5.3.1 Ausländischer Luftraum

Werden ATS in ausländischem Hoheitsgebiet erbracht, hat der Luftraumdesigner zu klären, ob es sich um eine «Luftraumdelegation» oder um eine «Delegation von ATS» handelt. Zurzeit handelt es sich in der Schweiz in allen Fällen um "Delegation von ATS".

Bei der Errichtung von grenzüberschreitenden Luftraumstrukturen hat die Koordination mit den involvierten Nachbarstaaten und Parteien zeitgerecht zu erfolgen.

# 6 Luftraumdesign basierend auf Instrumentenflugverfahren / Instrument Flight Procedures (IFP)

## 6.1 Allgemein

Um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder gar Kollisionen zwischen Luftraumnutzern zu minimieren und einen geordneten Verkehrsfluss zu ermöglichen, werden verschiedene Stufen von ATS angeboten ([A]FIS, ATC), für welche wiederum Luftraumstrukturen kreiert werden. Ausgangslage für die Kreierung von Luftraumstrukturen sind immer die IFP, welche vom Flugverfahrensplanungsanbieter erarbeitet werden. Die IFP müssen ausreichend geschützt werden. Da die mit den Luftraumklassen zusammenhängenden ATS-Dienste (z.B. Staffelungsanforderungen) nur innerhalb der jeweiligen Luftraumstrukturen gelten, kann dieser Schutz kleiner sein als die in einer Luftraumklasse anwendbare Staffelungsanforderung.

IFP und der Luftraum sind eng miteinander verflochten. Die Schaffung oder die Anpassung von Luftraumstrukturen kann zum Schutz des Instrumentenflugverkehrs auf einem IFP erforderlich sein, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder gar Kollisionen zwischen Luftraumnutzern zu minimieren.

Die IFP-Designkriterien finden sich in ICAO Doc 8168 Vol. II (PANS- OPS) und ICAO Doc 9905 (RNP AR Procedure Design Manual) und werden in der vorliegenden Richtlinie nicht thematisiert. Für MSAs werden keine Luftraumstrukturen kreiert.

## 6.2 Grundsätze

- Das Grundprinzip lautet: "*Airspace follows procedures.*" Das bedeutet, dass ein Luftraum bei Bedarf an ein IFP und nicht ein IFP an einen bestehenden Luftraum angepasst wird. Der Luftraum wird jeweils im Rahmen der regelmässigen Überprüfung der IFP (Periodic Review) alle 5 Jahre analysiert. Falls notwendig werden die notwendigen Schritte für die Überarbeitung des Luftraums eingeleitet. Auf einem IFP können jedoch temporäre Nutzungseinschränkungen (z.B. die Einhaltung eines Mindeststeiggradienten für den Instrumentenflugverkehr) publiziert werden, um die Nutzung des IFP in einer bestehenden Luftraumstruktur bis zur Anpassung des Luftraums zu ermöglichen.
- Der Schutz von IFP durch Luftraumstrukturen wird für den Normalbetrieb sichergestellt. Notfallsituationen bzw. die entsprechenden Flugverfahren («contingency procedures») werden nicht berücksichtigt.
- Die unter Ziff. 6.2.3.1, Ziff. 6.2.3.2 und Ziff. 6.2.3.4 festgelegten Parameter des Airspace Nominal Tracks müssen nicht im AIP publiziert werden, da sie bereits auf konservativen Steiggradienten (BADA Tool ECTL) und Geschwindigkeiten, sowie realistischen Querlagen basieren.
- Grundsätzlich werden IFP im Nahverkehrsbereich gemäss der ihnen zugeordneten Flugplatzkategorie geschützt (Landesflughafen, Regionalflugplatz oder Militärflugplatz), während für reine Helikopterverfahren und ATS-Routen im Streckenflugbereich separate Kriterien bestehen (siehe Ziff. 6.3.3.4 und 6.3.3.5).

## 6.3 Parameter

Für das IFP wird ein Airspace Nominal Track definiert, welcher dann mit den Airspace Protection Values geschützt werden muss.

### 6.3.1 Airspace Nominal Track

Der Luftraumschutz von IFP richtet sich nach airspace nominal tracks, die auf *climb gradients* und *turn criteria* (*bank angles* und *speeds*) basieren. Diese sind anhand einer von der skyguide durchgeführten Datenanalyse festgelegt und werden in Ziff. 6.3.3.1 bis 6.3.3.5 beschrieben. Die Aktualität der Gradienten ist von skyguide mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Bei *RF (radius-to-fix) turns* kommt der in der Navigationsdatenbank kodierte Drehradius zur Anwendung. Bei Drehpunkten im Streckenflugbereich (Ausnahme: Low Flight Network) wird infolge der durch unterschiedliche Geschwindigkeiten und Flughöhen, sowie das spezifische Verhalten der Navigations- und Flugsteuerungssysteme hervorgerufene Streuung, kein Drehradius definiert.

Die Sinkflugprofile bei STARS und initial und intermediate approach segments sind entlang der festgelegten Mindesthöhen als kontinuierliche Profile zu definieren. Bei einer Überschreitung des maximal zulässigen Gradienten gemäss PANS OPS kommt der maximal zulässige Gradient und bei *final approach segments* der publizierte Endanflugwinkel zur Anwendung.

Der Luftraumschutz für non-precision approaches wird bis an den, und deren Fehlanflüge ab dem missed approach point (MAPt), sichergestellt. Für approaches with vertical guidance und precision approaches wird der Luftraumschutz bis an die, und deren Fehlanflüge ab der *obstacle clearance altitude (OCA)*, sichergestellt.

### 6.3.2 Airspace protection values

Der Schutz wird durch die Anwendung von airspace protection values sichergestellt. Diese können unter Berücksichtigung der Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs, eines collision avoidance buffers und der Navigationsgenauigkeit des VFR-Verkehrs risikobasiert festgelegt (qualitative Methode) werden. Unter Ziff. 6.2.3.3 ist ersichtlich, welche von diesen Faktoren pro Flugplatzkategorie sowie für ATS-Routen im Streckenflugbereich und Helikopterverfahren zur Anwendung kommen.

### 6.3.3 Spezifische Kriterien

Für die Erarbeitung des Luftraumschutzes von IFP gibt es je nach der Anwendung spezifische Kriterien, wobei folgende Besonderheiten gelten:

- Bei rein militärischen IFPs auf den zivilen Landes- und Regionalflughäfen kommen die spezifischen Kriterien für Militärflugplätze zur Anwendung.
- Bei rein militärischen Helikopterverfahren kommen die spezifischen Kriterien für Helikopterverfahren zur Anwendung.
- Bei IFPs auf Militärflugplätzen mit häufig ziviler Nutzung kommen die spezifischen Kriterien der Regionalflughäfen zur Anwendung.

### 6.3.3.1 Landesflughäfen (LSGG/LSZH)

Parameter		Value <sup>1</sup>	Remark
Airspace nominal track	Speed (for turns other than RF)	Lowest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1</li> <li>• Table I-3-3-App-1 *</li> <li>• Published speed limit</li> </ul>	* Applicable to departure/missed approach only.
	Bank angle (for turns other than RF)	Highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1 *</li> <li>• Published bank angle restriction</li> </ul>	* Except missed approach, for which the departure average flight path bank angles may be applied.
	Climb gradient (up to 10000ft)	Departure – from DER + 5 m, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7%</li> <li>• PDG up to the altitude to which it applies, then 7%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 7%</li> </ul> Missed approach – from OCA*, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.3%</li> <li>• MACG** up to the altitude to which it applies, then 7.3%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 7.3%</li> </ul>	* Only the lowest OCA published on the chart is considered. ** Only the highest MACG published on the chart is considered.
	Climb gradient (above 10000ft)	Departure: 3.3% Missed approach: 2.5%	
Airspace protection values	Lateral (qualitative values) <sup>2</sup>	3 NM	1 NM IFR nav accuracy 1 NM VFR nav accuracy 1 NM collision avoidance buffer
	Longitudinal (FAF/FAP)	1 NM	FAF/FAP shall be within airspace class D or higher
	Vertical	500 ft	Separation airspace nominal track vs. TMA class C lower limit

<sup>1</sup> Die Tabellen beziehen sich auf ICAO Doc 8168 PANS-OPS Vol II

<sup>2</sup> Für die Landesflughäfen wird zusätzlich eine quantitative Analyse durchgeführt (Collision Risk Modelling [CRM]), wobei die gleiche Aspekte berücksichtigt werden. Dieses Konzept und die Ergebnisse werden in einer späteren Version des ADP CH einfließen.



### 6.3.3.2 Regionalflugplätze

Die IFP der Regionalflugplätze werden aufgrund des relativ geringen IFR-Verkehrsaufkommens und/oder der Tatsache, dass Flugoperationen auch im kontrollierten Luftraum der Klasse E «acceptably safe» stattfinden können, mit airspace protection values geschützt, welche nur aus einem Wert für die horizontale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs bestehen. Ein zusätzlicher Schutz für die vertikale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs und des VFR-Verkehrs, sowie ein collision avoidance buffer, ist grundsätzlich nicht notwendig, ausser durch konkrete Sicherheitsanforderungen.

Parameter		Value <sup>3</sup>	Remark
Airspace nominal track	Speed (for turns other than RF)	Lowest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1</li> <li>• Table I-3-3-App-1 *</li> <li>• Published speed limit</li> </ul>	* Applicable to departure/missed approach only.
	Bank angle (for turns other than RF)	Highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1 *</li> <li>• Published bank angle restriction</li> </ul>	* Except missed approach, for which the departure average flight path bank angles may be applied.
	Climb gradient (up to 10000ft)	Departure – from DER + 5 m, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5%</li> <li>• PDG up to the altitude to which it applies, then 5%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 5%</li> </ul> Missed approach – from OCA*, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5.3%</li> <li>• MACG** up to the altitude to which it applies, then 5.3%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 5.3%</li> </ul>	* Only the lowest OCA published on the chart is considered. ** Only the highest MACG published on the chart is considered.
	Climb gradient (above 10000ft)	Departure: 3.3% Missed approach: 2.5%	
Airspace protection values	Lateral (qualitative values) <sup>4</sup>	Smallest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 NM</li> <li>• RNP/RNAV lateral navigation accuracy</li> <li>• Primary protection area width</li> </ul>	VFR nav accuracy and collision avoidance buffer not applicable.
	Longitudinal (FAF/FAP)	N/A	FAF/FAP shall be within controlled airspace
	Vertical	N/A	Airspace nominal track shall be within controlled airspace

<sup>3</sup> Die Tabellen beziehen sich auf ICAO Doc 8168 PANS-OPS Vol II

<sup>4</sup> Wie für Landesflughäfen in der Schweiz wird momentan analysiert, ob ein angepasstes CRM für Regional- und Militärflugplätze ausgearbeitet werden kann. Dieses Modell könnte dann spezifisch für die lokalen Luftraumanpassungen unter Einhaltung der geforderten TLS für den jeweiligen Verkehrsmix angewendet werden.

### 6.3.3.3 Militärflugplätze

Die IFP der Militärflugplätze werden aufgrund des relativ geringen IFR-Verkehrsaufkommens und/oder der Tatsache, dass Flugoperationen auch im kontrollierten Luftraum der Klasse E «acceptably safe» stattfinden, mit airspace protection values geschützt, welche nur auf einem Wert für die horizontale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs bestehen. Ein zusätzlicher Schutz für die vertikale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs und des VFR-Verkehrs, sowie ein collision avoidance buffer, ist grundsätzlich nicht notwendig, ausser durch konkrete Sicherheitsanforderungen.

Parameter		Value <sup>5</sup>	Remark
Airspace nominal track	Speed (for turns other than RF)	Lowest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1</li> <li>• Table I-3-3-App-1 *</li> <li>• Published speed limit</li> </ul>	* Applicable to departure/missed approach only.
	Bank angle (for turns other than RF)	Highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1 *</li> <li>• Published bank angle restriction</li> </ul>	* Except missed approach, for which the departure average flight path bank angles may be applied.
	Climb gradient (up to 10000ft)	Departure – from DER + 5 m, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7%</li> <li>• PDG up to the altitude to which it applies, then 7%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 7%</li> </ul> Missed approach – from OCA*, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9%</li> <li>• MACG** up to the altitude to which it applies, then 9%</li> <li>• Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 9%</li> </ul>	* Only the lowest OCA published on the chart is considered. ** Only the highest MACG published on the chart is considered.
	Climb gradient (above 10000ft)	Departure: 3.3% Missed approach: 2.5%	
Airspace protection values	Lateral (qualitative values)	Smallest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 NM</li> <li>• RNP/RNAV lateral navigation accuracy</li> <li>• Primary protection area width</li> </ul>	VFR nav accuracy and collision avoidance buffer not applicable.
	Longitudinal (FAF/FAP)	N/A	FAF/FAP shall be within controlled airspace
	Vertical	N/A	Airspace nominal track shall be within controlled airspace

<sup>5</sup> Die Tabellen beziehen sich auf ICAO Doc 8168 PANS-OPS Vol II

### 6.3.3.4 Helikopterverfahren

IFPs für den Helikopterbetrieb (exklusive ATS-Strecken des Low Flight Network) ausserhalb von Flugplätzen können geschützt werden, sofern die Risikoanalyse der Implementierung des IFP dies erfordert.

Sofern erforderlich, werden die IFPs mit airspace protection values geschützt, welche nur aus einem Wert für die horizontale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs bestehen. Ein zusätzlicher Schutz für die vertikale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs und des VFR-Verkehrs, sowie ein collision avoidance buffer, ist nicht notwendig.

Parameter		Value <sup>6</sup>	Remark
Airspace nominal track	Speed (for turns other than RF)	Lowest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>Table I-2-3-1</li> <li>Published speed limit</li> </ul>	
	Bank angle (for turns other than RF)	Highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>Table I-2-3-1 *</li> <li>Published bank angle restriction</li> </ul>	* Except missed approach, for which the departure average flight path bank angles may be applied.
	Climb gradient (up to 10000ft)	Departure – from IDF MCA *, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>10%</li> <li>PDG up to the altitude to which it applies, then 10%</li> <li>Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 10%</li> </ul> Missed approach – from OCA**, apply the highest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>10%</li> <li>MACG*** up to the altitude to which it applies, then 10%</li> <li>Climb Gradient required to meet altitude constraint, then 10%</li> </ul>	* DER + 5 m for helicopter procedures from runways ** Only the lowest OCA published on the chart is considered. *** Only the highest MACG published on the chart is considered.
	Climb gradient (above 10000ft)	Departure: 5% Missed approach: 4.2%	
Airspace protection values	Lateral (qualitative values)	Smallest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>1 NM</li> <li>RNP/RNAV lateral navigation accuracy</li> <li>Primary protection area width</li> </ul>	VFR nav accuracy and collision avoidance buffer not applicable.
	Longitudinal (FAF/FAP)	N/A	FAF/FAP shall be within controlled airspace
	Vertical	N/A	Airspace nominal track shall be within controlled airspace

<sup>6</sup> Die Tabelle bezieht sich auf ICAO Doc 8168 PANS-OPS Vol II.

### 6.3.3.5 ATS Strecken im Streckenflugbereich

Die ATS Strecken im Streckenflugbereich werden mit airspace protection values geschützt, welche aus einem Wert für die horizontale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs bestehen. Ein zusätzlicher Schutz für die vertikale Navigationsgenauigkeit des IFR-Verkehrs und des VFR-Verkehrs, sowie ein collision avoidance buffer ist grundsätzlich nicht notwendig, ausser durch konkrete Sicherheitsanforderungen.

Parameter		Value	Remark
Airspace nominal track	Speed	Turn construction N/A*	* Except for Low Flight Network ATS Routes, the lowest value of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Table I-2-3-1</li> <li>• Published speed limit</li> </ul>
	Bank angle	Turn construction N/A*	* Except for Low Flight Network ATS Routes, the value in Table I-2-3-1
	Climb/descent gradient	N/A	Vertical profiles based on MEA
Airspace protection values	Lateral (qualitative values)	Smallest of: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 NM</li> <li>• RNP/RNAV lateral navigation accuracy</li> </ul>	VFR nav accuracy and collision avoidance buffer not applicable.
	Longitudinal	N/A	Not applicable in enroute environment
	Vertical	N/A	Airspace nominal track shall be within controlled airspace

### 6.3.3.6 Sichtflugverfahren (visual flight procedures)

Die Kriterien in diesem Abschnitt gelten für Verfahren mit Sichtflugphasen nach Instrumentenflugregeln (IFR) vor einem Instrumentenabflug resp. nach einem Instrumentenanflug. Flugverfahren nach Sichtflugregeln (VFR), wie Platzrunden, An- und Abflugsektoren und -routen, sowie TMA-Transitrouten, bedürfen keines Luftraumschutzes im Sinne dieses Kapitels.

- Sichtflugphasen nach Instrumentenflugregeln (IFR) in einem Instrumentenabflug, gemäss nationaler Kriterien für «visual part of instrument departure»: Die spezifischen Kriterien in Ziff. 6.3.3.1, 6.3.3.2 oder 6.3.3.3, entsprechend der betroffenen Flugplatzkategorie, gelten ab Instrument Departure Fix (IDF) auf einer IDF crossing altitude.
- Sichtflugphasen nach Instrumentenflugregeln (IFR) in einem Instrumentenanflug, gemäss Kriterien für «visual manoeuvring (circling)»: Erstreckt sich die IFP protection (circling) area über die CTR hinaus, so ist eine entsprechende Geschwindigkeitsrestriktion und/oder der Hinweis «Remain within CTR» auf der Instrumentenanflugkarte zu publizieren.
- Sichtflugphasen nach Instrumentenflugregeln (IFR) in einem Instrumentenanflug, gemäss Kriterien für «visual manoeuvring using prescribed track»: Erstreckt sich die IFP protection area (area associated with prescribed track) über die CTR hinaus, so ist eine entsprechende Geschwindigkeitsrestriktion und/oder der Hinweis «Remain within CTR» auf der Instrumentenanflugkarte zu publizieren.

## 6.4 Überprüfung und Anwendung der Kriterien

Alle IFP werden von skyguide periodisch alle 5 Jahre überprüft, wobei auch die Luftraumstruktur auf ihre Adäquanz für den Schutz der IFP geprüft werden muss. Die 5-Jahres-Periode führt dazu, dass bis zur jeweiligen Überprüfung und der allfälligen Anpassung auf die in dieser Richtlinie festgelegten IFP *protection values* und *climb gradients* noch IFP mit den Werten gemäss bisheriger Praxis existieren. Nach dieser **Übergangsphase, welche bis 31. Dezember 2028 dauert**, gelten ausschliesslich die in dieser Richtlinie festgelegten Werte.

Hingegen gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Werte ab Inkraftsetzung derselben für die Erarbeitung neuer IFP und der damit in Zusammenhang stehenden Luftraumstrukturen. Die Luftraumstudien, welche von der Skyguide erstellt werden, werden nur stichprobenartig vom BAZL verifiziert und somit nicht standardmässig geprüft und freigegeben. Die Stichproben werden hauptsächlich dann durchgeführt, wenn eine neue Luftraumstruktur beantragt wird oder wenn ein komplettes Paket von Luftraumstudien eines Flugplatzes, für den keine Luftraumstrukturänderung notwendig ist, eingereicht worden ist.

Die für die Instrumentenflugverfahren verantwortlichen Stellen (z.B. Flugplatzhalter, Betreiber IFP) sollten auch regelmässig die Notwendigkeit der IFP prüfen (z.B. wenn es standardmässig weniger IFR Verkehr gibt, bei einer sicherheitsrelevanten Änderung des Verkehrsmixes, bei Einführung neuer Flugzeugtypen etc.). Die Luftraumstruktur soll die tatsächlichen operationellen Bedürfnisse der Eigner abdecken.

## 7 Abweichungen

Jegliche Abweichungen vom Inhalt dieser Richtlinie sind vom Antragsteller zu begründen (weshalb können die vorgeschriebenen Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden) und mit einer Sicherheitsdokumentation zu versehen, um zu belegen, dass die Abweichung *acceptably safe* ist. Anschliessend sind die Abweichungen gemäss unterstehendem Prozess vom BAZL zu genehmigen.

### Verfahren zur Einreichung einer Differenz zum ADP CH

Der Inhalt des ADP CH besteht zum Teil aus den geltenden internationalen Regeln und Vorschriften und zum Teil aus der in der Schweiz angewandten Praxis für Situationen, in denen keine internationalen Standards oder Vorschriften verfügbar sind, wie beispielsweise das Pufferkonzept, Luftraumsteiggradienten und die Modellierung des Kollisionsrisikos.

Möchte der Antragsteller eines Luftraumänderungsgesuchs welche vom Inhalt des ADP CH abweicht, ist ein Schreiben mit einer detaillierten Beschreibung der Konsequenzen beizufügen, die sich aus der Anwendung der geltenden Regeln und Vorschriften bzw. der schweizerischen Praxis wie vorgeschrieben ergeben. Ein Sicherheitsbedenken oder lokale Besonderheiten können der Grund für diese Abweichung sein, wobei der eingereichte Vorschlag durch einen geeigneten Sicherheitsnachweis als „akzeptabel sicher“ nachgewiesen werden muss.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Airspace Design Expert Team (ADET) zu richten. Es kann elektronisch mit den erforderlichen Unterlagen an [airspacechangerequest@bazl.admin.ch](mailto:airspacechangerequest@bazl.admin.ch) eingereicht werden.

Innerhalb des BAZL wird die Anfrage analysiert, was zu einer der folgenden Optionen führt:

- Das BAZL lehnt den Antrag mit Begründung ab und wird den Antragsteller informieren; oder
- Das BAZL unterstützt den Antrag und wird dies im ADET diskutieren, um die Akzeptanz der MAA und die operative Fähigkeit von Skyguide die Abweichung „annehmbar sicher“ zu handhaben zu prüfen.

Wenn das Ergebnis des oben genannten Prozesses positiv ist, die beantragte Abweichung jedoch Auswirkungen auf eine geltende internationale Regel oder Regelung hat, muss das BAZL eine formelle Mitteilung an die ICAO und/oder einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung/AltMoC bei der EASA für die Abweichung einreichen. Erst nach der entsprechenden Genehmigung kann der Antrag dann angenommen werden.

Sobald die Genehmigung zur Abweichung erteilt wird, wird diese Abweichung im Anhang C des ADP CH „Dokumentation der Abweichungen vom ADP CH“ veröffentlicht und die gesamte Dokumentation der Abweichung wird vom BAZL gespeichert.

Genehmigte Abweichungen werden in Anhang C (*Annex C– Dokumentation der Abweichungen zum ADP CH*) dieser Richtlinie vom BAZL festgehalten.

## 8 Änderungen

Ein Antrag auf Änderung der vorliegenden Richtlinie und/oder ihrer Anhänge ist an das HLAPB Airspace Design Expert Team (AD ET) zu richten. Das AD ET ist für die Aktualisierung des Inhalts der vorliegenden Richtlinie zuständig. Die neueste genehmigte Fassung wird jeweils auf der BAZL-Website publiziert.

## 9 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ACT	Active
AD ET	Airspace Design Expert Team
ADP CH	Airspace Design Principles Switzerland
AGL	Above Ground Level
AIM	Aeronautical Information Management
AIP	Aeronautical Information Publication
AIP SUP	Aeronautical Information Publication Supplement
AMDT	Amendment
AMSL	Above Mean Sea Level
ARG	Airspace Regulation Group
ASD	Airspace Design
ASM	Airspace Management
ASMA	ATC Surveillance Minimum Altitude
ATC	Air Traffic Control
ATCO	Air Traffic Control Officer
ATM	Air Traffic Management
ATS	Air Traffic Service
ATZ	Aerodrome Traffic Zone
BADA	Base of Aircraft Data
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
CBA	Cross Border Area
CH	Switzerland
CIV	Civil
CTA	Control Area
CTR	Control Zone
DABS	Daily Airspace Bulletin Switzerland
DER	Departure End Runway
DOC	Document
EU	European Union
FAF	Final Approach Fix
FAP	Final Approach Point
FATO	Final Approach and Take-off Area
FIZ	Flight Information Zone
FBZ	Flight Plan Buffer Zone
FTS	Fast Time Simulation
FUA	Flexible Use of Airspace
HEMS	Helicopter Emergency Medical Service
HO	Specified operating hours
HR	Hour
HX	Without specified operating hours
H24	24/24 active
IAS	Indicated Airspeed
ICAO	International Civil Aviation Organisation
IDF	Instrument Departure Fix
IFP	Instrument Flight Procedure
IFR	Instrument Flight Rules
IR	Implementing Rule
Kts	Knots



LFG	Luftfahrtgesetz
LFV	Luftfahrtverordnung
LoA	Letter of Agreement
MAA	Military Aviation Authority
MACG	Missed Approach Climb Gradient
MAP	Missed Approach Procedure
MAPt	Missed Approach Point
MCA	Minimum Crossing Altitude
MIL	Military
MNM	Minimum
MSL	Mean Sea Level
NM	Nautical Mile
NOTAM	Notice to Airmen
PANS OPS	Procedures for Air Navigation Services – Aircraft Operations
PDG	Procedure Design Gradient
PinS	Point in Space
P/R/D Area	Prohibited/Restricted/Danger Area
RMZ	Radio Mandatory Zone
RNAV	Area Navigation
RNP	Required Navigational Performance
RotA	Rules of the Air
RPAS	Remotely Piloted Aircraft System
RWY	Runway
SAR	Search and Rescue
SID	Standard Instrument Departure
SSR	Secondary Surveillance Radar
SASP	Separation and Airspace Safety Panel
SEKA	Sektorenkarte
SERA	Standardized European Rules of the Air
SUA	Special Use Airspace
SUP	Supplement
SUST	Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle
TEMPO	Temporary
TMA	Terminal Control Area
TMZ	Transponder Mandatory Zone
TRA	Temporary Reserved Area
TSA	Temporary Segregated Area
VFR	Visual Flight Rules
VFSD	Verordnung über den Flugsicherungsdienst
VLK	Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien
VRV-L	Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge